

## Allgemeiner Teil

### **Kantonsrat**

*Ablauf der Referendumsfrist: 14. November 2018*

*Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

### **Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG)**

#### Änderung vom 10. September 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 51  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

*nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. März 2018<sup>1</sup>,*

*beschliesst:*

#### **I.**

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001<sup>2</sup> (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

##### **§ 12a (neu)**

Änderung wesentlicher Bestandteile des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen

<sup>1</sup> Wesentliche Bestandteile des Arbeitsverhältnisses können im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes verändert werden.

---

<sup>1</sup> B 118-2018

<sup>2</sup> SRL Nr. 51

<sup>2</sup> Wird die Funktion ab dem Zeitpunkt, in dem eine Rente der Vorsorgeeinrichtung gemäss § 63 bezogen werden kann, verändert und resultiert daraus eine Lohneinbusse, kann eine Abfindung ausgerichtet werden, deren Höhe maximal der Lohneinbusse für ein Jahr entspricht.

**§ 22 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis endet spätestens am Monatsende nach der Erfüllung des 65. Altersjahres der oder des Angestellten. Für Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste endet es am Ende des Schuljahres, in welchem sie das 65. Altersjahr erfüllen.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigen betrieblichen Gründen oder bei nachgewiesener Leistungseinbusse trotz bestehender Leistungsbereitschaft vorzeitig aus Altersgründen beenden, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, in dem eine Rente der Vorsorgeeinrichtung gemäss § 63 bezogen werden kann. Es ist eine Frist von sechs Monaten einzuhalten. Die zuständige Behörde berücksichtigt beim Entscheid die berechtigten Interessen der oder des Angestellten.

**§ 25 Abs. 1<sup>bis</sup>** (*neu*), **Abs. 3**, **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 6** (*neu*)

<sup>1bis</sup> Bei Angestellten, deren Arbeitsverhältnis gemäss § 22 Absatz 2 vorzeitig aus Altersgründen beendet wird, besteht der Anspruch auf eine Abfindung bereits mit wenigstens fünf Dienstjahren.

<sup>3</sup> Kein Anspruch auf Abfindung besteht in den folgenden Fällen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

d. (*geändert*) bei Beendigung aus Altersgründen gemäss § 22 Absatz 1,

<sup>4</sup> Die Abfindung beträgt höchstens einen Jahreslohn (13 Monatslöhne). Der Regierungsrat regelt das Nähere.

<sup>6</sup> Angestellten, die während der Abfindungsdauer ein neues Erwerbseinkommen erzielen, welches bei der Festlegung der Abfindung noch nicht bekannt war, wird die Abfindung gekürzt. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 10. September 2018

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin: Hildegard Meier-Schöpfer  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner